

Satzung des Vereins Ammersee Actors

Stand: 03.02.2024 11:00 Uhr

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Ammersee Actors" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz "e.V.".

Er hat seinen Sitz in 86911 Dießen am Ammersee.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur in der Region Ammersee. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken, Besuch von anderen Theaterveranstaltungen, Erstellung von Filmen und DVDs und der Organisation sonstiger kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen verwirklicht. Er fördert damit die Bildung im Bereich Theaterkunst.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen ist jedoch zulässig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne und darf Vereinsmittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck materiell und ideell unterstützt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 7 € pro Jahr – Kinder bis 18 Jahre zahlen 3,50€. Der Beitrag kann von der Mitgliederversammlung jederzeit verändert werden.

Der Mitgliedsbeitrag muss bis spätestens 1.4. des Jahres auf das Konto des Vereins überwiesen oder bei einem Vorstand bar bezahlt werden, sonst scheidet das Mitglied automatisch aus.

Der Aufnahmeantrag ist beim Verein schriftlich zu stellen und wird bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller vom Vorsitzenden schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Sie ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Tod, b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die nach Anhörung des Betroffenen entscheidet.

§ 4 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

Jeder von Ihnen ist Vorstand im Sinne des §26 Absatz 2 BGB.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 5 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe von Ort und Termin sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens 3 Mitglieder erscheinen. Sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

Genehmigung der Jahresrechnung,
Entlastung des Vorstandes nach Berichtserstattung und Vorlage der Kassenprüfung,
Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern,
Wahl von Kassenprüfer,

Jede Satzungsänderung
Auflösung des Vereines

Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist ab 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer hat die Finanzgeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt.

§ 7 Haftung für Unfälle

Bei Vereinsveranstaltungen haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Beschädigungen oder Verlust Ihres Eigentums durch Diebstahl, Brand oder Einwirkung höherer Gewalt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei ist die beabsichtigte Satzungsänderung bereits bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „Ammersee Actors“ kann nur von einer, allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so erhalten die amtierenden Vorstandsmitglieder die Stellung von Liquidatoren. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit andere Liquidatoren bestimmen.

Beschlüsse der Liquidatoren bedürfen stets der Einstimmigkeit. Im Übrigen gelten §§ 47 ff BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Markt Dießen am Ammersee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.02.2024 11:00 Uhr in Kraft.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

